

Herr
Dipl.-Ing. Bernd Fettback
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Meißner Straße 52
01445 Radebeul

Für Rückfragen
Tel. 0351/3140845
Fax 0351/3140846

Antrag auf Gebäudeaufnahme für das Liegenschaftskataster

nach dem Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138), rechtsbereinigt mit Stand vom 05.06.2010 durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.05.2010 (SächsGVBl. S. 134, 140) in der jeweils geltenden Fassung

Hiermit beantrage ich die Gebäudeaufnahme für das Liegenschaftskataster und bestätige mit meiner Unterschrift die anfallenden Kosten zu übernehmen:

Gemeinde: _____

Gemarkung: _____

Flurstück: _____

Antragsteller

Name, Vorname _____

wohnhaft in _____

Telefon, Fax _____

Angaben zum Gebäude Das Gebäude wurde fertiggestellt (mehrere Angaben sind möglich):

bis zum 24.06.1991 _____

nach dem 24.06.1991 _____

Hinweise

- Grundlage für die Kostenerhebung ist die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über Gebühren und Auslagen der Vermessungsbehörden und der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (Sächsische Vermessungskostenverordnung – SächsVermKoVO) vom 1. September 2003 (SächsGVBl. S. 349 in der jeweils zum Zeitpunkt der Kostenentstehung geltenden Fassung.
- Mit dem Antrag zur Gebäudeaufnahme verpflichtet sich der Kostenschuldner auch zur Zahlung der Kosten für die Bereitstellung der Vorbereitungsdaten und die Übernahme der Ergebnisse in das Liegenschaftskataster (§24 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz). Diese Kosten werden gesondert durch die katasterführende Behörde beim Kostenschuldner erhoben.
- Die Rücknahme dieses Antrages muss schriftlich erfolgen. Dabei können Kosten nach §10 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1999 (SächsGVBl. S. 545), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Januar 2003 (SächsGVBl. S. 2) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, erhoben werden.

Ort, Datum

Unterschrift